

„Berücksichtigungsgebot des Bundes-Klimaschutzgesetzes“

Vorschlag für einen Tagesordnungspunkt „Berücksichtigungsgebot des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG)“ für die Sitzung des Klimabeirats am 11.05.2022

Verfasst von: Dr. Godehard Franzen (Bielefeld pro Nahverkehr e. V.)

Unterstützt von: Dr. Michael Schem (Transition Town Bielefeld), Dr. Dieter Kammerer (Pro Grün Bielefeld), Adalbert Meyer-Lüllwitz (BUND)

Es wird beantragt, das Thema „Berücksichtigungsgebot des Bundes-Klimaschutzgesetzes“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des BKB am 11.05.2022 zu setzen. Die Verwaltung wird gebeten, den Tagesordnungspunkt mit einem Bericht einzuleiten, wie das Berücksichtigungsgebot bei den städtischen Planungen umgesetzt werden soll.

Begründung:

§ 13 des KSG trägt die Überschrift „Berücksichtigungsgebot“. In Absatz (1) heißt es in Satz 1 und 2:

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.

Damit ist umfassend festgelegt, dass die Stadt Bielefeld bei allen Planungen und Entscheidungen die Ziele des KSG, insbesondere die im KSG festgelegten CO₂-Reduktionsziele, berücksichtigen muss. Mithin muss die Stadt die klimarelevanten Belange bei allen Planungen und Entscheidungen in die Abwägung einbeziehen. Bei der verfahrensmäßigen Umsetzung dieses Berücksichtigungsgebotes ist die Stadt im Rahmen der sonstigen Gesetze frei.

Wir möchten die Umsetzung dieses Berücksichtigungsgebots im BKB diskutieren. Dazu ist Voraussetzung, dass die Verwaltung darlegt, wie das Berücksichtigungsgebot verfahrensmäßig umgesetzt werden soll.